

Aktuelle Mitteilungen Rechtliche Neuerungen Juli/August 2008

TRÄGT DIE UNTERLEGENE PARTEI IMMER DIE KOSTEN DES VERFAHRENS?

KLAGEN AUF ZUWENDUNGEN AUS DEM NACHLASS

Klagen anspruchsberechtigter Personen auf eine Zuwendung oder eine höhere Zuwendung aus dem Nachlass einer verstorbenen Person sind in New South Wales gemäß dem Family Provisions Act 1982 (NSW) („FPA“) zu erheben. Berechtigte Personen gemäß FPA sind im allgemeinen Familienmitglieder des Verstorbenen sowie andere Personen, die vom Erblasser abhängig waren oder sind oder zu irgendeinem Zeitpunkt Mitglied des Haushaltes des Erblassers waren.

Lange Zeit wurde generell angenommen, dass die Kosten und Auslagen in FPA-Prozessen unausweichlich aus dem Nachlass des Verstorbenen zu zahlen sind. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Das Gericht kann nur dann anordnen, dass die Verfahrenskosten aus dem Nachlass gezahlt werden wenn:

1. der Antrag auf Zuwendungen aus dem Nachlass erfolgreich war. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, die Kostentragung aus dem Nachlass anzuordnen nur weil der Antragsteller Erfolg hatte, oder
2. die speziellen Umstände des Falles es recht und billig erscheinen lassen, dass die Kosten aus dem Nachlass gezahlt werden.

Einige neuere Entscheidungen lassen erkennen, dass die Gerichte auch weiterhin ihren Ermessensspielraum dahingehend, ob eine Kostenentscheidung zugunsten der einen oder anderen Partei ergeht oder angeordnet wird, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, wie ihren Augapfel hüten werden.

Der Civil Procedure Act 2005 (NSW) bestimmt, dass die Kostenentscheidung im Ermessen des Gerichts liegt. Ausgangspunkt ist, dass grundsätzlich jede Partei ihre Kosten selbst trägt und nur bei Vorliegen besonderer Gründe von diesem Grundsatz abgewichen werden soll. Die Uniform Civil Procedure Rules (NSW) sehen ferner vor, dass der Kläger, falls das Gericht nicht anders entscheidet, die Erstattung seiner Verfahrenskosten nicht verlangen kann. Dementsprechend kann das Gericht von dem Grundsatz ausgehen, dass jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat und im Anschluss hieran entscheiden, ob die andere Partei, oder im Falle von einem Verfahren unter dem FPA der Nachlass, alle oder einen Teil der Kosten der andern Partei tragen soll.

Entscheidungen in diesem Sachgebiet ergingen hauptsächlich zu Anträgen gemäß dem Property (Relationships) Act 1984 (NSW) (das „Gesetz“). Das Gesetz regelt allgemein Rechte und Verpflichtungen von Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder anderen engen persönlichen Beziehungen, in welchen häusliche Unterstützung und persönliche Fürsorge erbracht werden. Das Gesetz erfasst sowohl heterosexuelle als auch gleichgeschlechtliche Paare.

In kürzlich ergangenen Entscheidungen hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben die Gerichte dazu tendiert, dem gewöhnlichen Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Verfahrenskosten trägt, nicht zu folgen. Vielmehr haben sie eine Reihe zusätzlicher Faktoren berücksichtigt, einschließlich:

1. ob eine Partei ganz oder im Wesentlichen erfolgreich war oder ein Vergleichsangebot übertroffen hat, und
2. das Verhalten der Parteien im Verfahren.

Die Gerichte haben ferner insbesondere berücksichtigt, ob eine der Parteien in unverhältnismäßigem Maße für die Verursachung von Kosten verantwortlich war aufgrund der Art und Weise, in welcher sie das Verfahren geführt hat.

In jüngeren Fällen haben die Gerichte dazu tendiert zu berücksichtigen, wie kostenbewusst sich die Parteien verhalten haben bzw. den Prozess geführt haben und, ob realistische Vergleichsangebote gemacht wurden. Sie haben ferner auch nicht nur berücksichtigt, ob eine Partei mit der Forderung erfolgreich war, was sie forderte, sondern auch, ob sie mehr erhalten hat als die Gegenpartei angeboten hatte. Im Ergebnis kommt es immer häufiger vor, dass das Gericht anordnet, dass jede Partei ihre eigenen Verfahrenskosten trägt. Im Prinzip gibt es keinen Grund, warum die Gerichte in Verfahren auf Entscheidungen auf Zuwendungen aus Nachlassvermögen nicht den gleichen Standpunkt einnehmen sollten, als sie dies in Verfahren zur Vermögensauseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften getan haben. Als politische Leitlinie würden sowohl die Gerichte als auch die Regierung es vorziehen, wenn die Zahl der Gerichtsfälle, welche jedes Jahr begonnen werden, eher reduziert als erhöht werden. Es erscheint mehr und mehr wahrscheinlich, dass die Gerichte zunehmend abgeneigt sein werden, anzuordnen, dass der Nachlass die Kosten des Antragstellers trägt, selbst wenn der Antrag erfolgreich ist.

Sollten Sie zu Nachlassangelegenheiten einschließlich Verfahren nach dem Family Provisions Act Fragen haben, oder mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Norbert Schweizer unter nswweizer@schweizer.com.au.

IHRE ANMERKUNGEN

Wenn Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren Aktuellen Mitteilungen haben, oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, lassen Sie uns dies bitte wissen, indem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie können uns erreichen unter:

Email: mail@schweizer.com.au

Fax: +61 2 9223 4729

Mail: PO Box H283

Australia Square NSW 1215